

Alkoholgesetz

Änderung vom 20. März 1992

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Prüfung einer parlamentarischen Initiative,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission des Nationalrates vom 15. April
1991¹⁾
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 23. September 1991²⁾,
beschliesst:

I

Das Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932³⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 24^{quinques}

¹ Erheben Berufsorganisationen bei den Obstproduzenten Beiträge zur Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen, so kann der Bundesrat nichterfasste Produzenten zur Leistung von Solidaritätsbeiträgen verpflichten, wenn:

- a. die Selbsthilfemassnahmen allen Obstproduzenten zugute kommen;
- b. die Massnahmen in erster Linie der Anpassung des Tafelobstanbaus an die Absatzmöglichkeiten sowie zusätzlich der Förderung des naturnahen Anbaus, des Absatzes und der Qualität von Tafelobst dienen;
- c. mehr als 50 Prozent der Produzenten, die zugleich über mehr als 50 Prozent der Obstkulturen verfügen, an die Organisationen Beiträge entrichten.

² Die Solidaritätsbeiträge werden gleich wie die Beiträge für die Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen berechnet. Sie bemessen sich in der Regel nach der Handelsmenge oder nötigenfalls nach der Anbaufläche. Sie können progressiv gestaltet sein und dürfen vier Prozent des mittleren Rohertrages nicht überschreiten.

³ Die Solidaritätsbeiträge werden von der Eidgenössischen Alkoholverwaltung erhoben, es sei denn, der Bundesrat bezeichne andere Stellen.

¹⁾ BBl 1991 IV 290

²⁾ BBl 1991 IV 306

³⁾ SR 680

⁴ Die Solidaritätsbeiträge stehen den Organisationen für die Finanzierung der Massnahmen nach Absatz 1 zur Verfügung. Bei der Verwendung der Beiträge ist deren Herkunft angemessen zu berücksichtigen.

⁵ Die Organisationen unterbreiten Voranschlag und Rechnung über die Verwendung der Beiträge der Eidgenössischen Alkoholverwaltung.

Art. 24^{sexies}

Die Produzenten, Händler und Verwerter von Obst sowie ihre Organisationen müssen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung sowie den Behörden und Organisationen, die mit Aufgaben und Massnahmen auf dem Gebiet der brennlosen Obstverwertung betraut sind, freien Zutritt zu ihren Grundstücken und zu den Betriebseinrichtungen gewähren und ihnen alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Sie müssen zudem alle statistischen Angaben liefern, die für die Durchführung der erwähnten Aufgaben und Massnahmen erforderlich sind.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 20. März 1992

Der Präsident: Nebiker

Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 20. März 1992

Die Präsidentin: Meier Josi

Die Sekretärin: Huber

Datum der Veröffentlichung: 31. März 1992¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 29. Juni 1992

5224

¹⁾ BBl 1992 II 825

Alkoholgesetz Änderung vom 20. März 1992

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.03.1992
Date	
Data	
Seite	825-826
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 165

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.